



Aufnahmeantrag

Hiermit beantragen wir die Mitgliedschaft bei der Handelskammer Deutschland-Schweiz.

Name/Firma _____

Rechtsform _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

Postanschrift _____

Kanton/Bundesland _____

Telefon _____

Fax _____

Internet _____

E-Mail _____

Von den Statuten der Handelskammer Deutschland-Schweiz haben wir Kenntnis genommen, erkennen sie in allen Teilen an und sind bereit, einen jährlichen Mitgliederbeitrag von

CHF/EUR _____

zu zahlen.

Für die Mitgliedschaft ist in unserem Unternehmen zuständig:

Name/Vorname _____

Funktion _____

Telefon-Durchwahl _____

E-Mail _____

Ort, Datum

Unterschrift mit Firmenstempel

bitte wenden

Firmendaten

Bitte geben Sie uns Ihre firmenspezifischen Daten möglichst vollständig an:

Gründungsjahr: _____ Jahresumsatz 200 : _____

Anzahl der Beschäftigten (bitte ankreuzen)

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> 1 1- 9 Beschäftigte | <input type="checkbox"/> 4 100-199 Beschäftigte | <input type="checkbox"/> 7 400-499 Beschäftigte |
| <input type="checkbox"/> 2 10-49 Beschäftigte | <input type="checkbox"/> 5 200-299 Beschäftigte | <input type="checkbox"/> 8 500-999 Beschäftigte |
| <input type="checkbox"/> 3 50-99 Beschäftigte | <input type="checkbox"/> 6 300-399 Beschäftigte | <input type="checkbox"/> 9 über 1000 Beschäftigte |

Firmenart (bitte ankreuzen)

- 1 Produktion, Montage und/oder Komplettierung, **kein** Vertrieb von Handelswaren
- 2 Produktion, Montage und/oder Komplettierung **sowie** Vertrieb von Handelswaren, z. B. als Vertretung
- 3 nur Handel/Vertretung
- 4 Dienstleistungen ohne Handel

Branchenzugehörigkeit nach dem Nace-Code

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> 01 Landwirtschaft und Jagd | <input type="checkbox"/> 27 Metallerzeugung und -bearbeitung | <input type="checkbox"/> 60 Landverkehr, Transport |
| <input type="checkbox"/> 02 Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> 28 Herstellung von Metallerzeugnissen | <input type="checkbox"/> 61 Schifffahrt |
| <input type="checkbox"/> 05 Fischerei, Fischzucht | <input type="checkbox"/> 29 Maschinenbau | <input type="checkbox"/> 62 Luftfahrt |
| <input type="checkbox"/> 10 Kohlebergbau, Torfgewinnung | <input type="checkbox"/> 30 Herstellung von Büromaschinen | <input type="checkbox"/> 63 Hilfs- und Nebentätigkeit für den Verkehr |
| <input type="checkbox"/> 11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas | <input type="checkbox"/> 31 Herstellung von Geräten d. El.-Erzeugung | <input type="checkbox"/> 64 Nachrichtenübermittlung |
| <input type="checkbox"/> 12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze | <input type="checkbox"/> 32 Rundfunk-, Fernseh- u. Nachrichtentechnik | <input type="checkbox"/> 65 Kreditgewerbe |
| <input type="checkbox"/> 13 Erzbergbau | <input type="checkbox"/> 33 Medizin, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik | <input type="checkbox"/> 66 Versicherungsgewerbe |
| <input type="checkbox"/> 14 Gewinnung von Steinen und Erden | <input type="checkbox"/> 34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen | <input type="checkbox"/> 70 Grundstücks- und Wohnungswesen |
| <input type="checkbox"/> 15 Ernährungsgewerbe | <input type="checkbox"/> 35 Sonstiger Fahrzeugbau | <input type="checkbox"/> 71 Vermietung von beweglichen Sachen |
| <input type="checkbox"/> 16 Tabakverarbeitung | <input type="checkbox"/> 36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren | <input type="checkbox"/> 72 Datenverarbeitung und Datenbanken |
| <input type="checkbox"/> 17 Textilgewerbe | <input type="checkbox"/> 37 Recycling | <input type="checkbox"/> 73 Forschung und Entwicklung |
| <input type="checkbox"/> 18 Schuh- und Bekleidungs-gewerbe | <input type="checkbox"/> 40 Energieversorgung | <input type="checkbox"/> 74 Erbringung von Dienstleistungen f. Unternehmen |
| <input type="checkbox"/> 19 Ledergewerbe | <input type="checkbox"/> 41 Wasserversorgung | <input type="checkbox"/> 75 Öffentliche Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> 20 Holzbe- und -verarbeitung | <input type="checkbox"/> 45 Baugewerbe | <input type="checkbox"/> 80 Erziehung und Unterricht |
| <input type="checkbox"/> 21 Papiergewerbe | <input type="checkbox"/> 50 Kraftfahrzeughandel | <input type="checkbox"/> 85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen |
| <input type="checkbox"/> 22 Verlags- und Druckgewerbe | <input type="checkbox"/> 51 Handelsvermittlung und Grosshandel | <input type="checkbox"/> 90 Abwasser- und Abfallbeseitigung, sonst. Entsorgung |
| <input type="checkbox"/> 23 Mineralölverarbeitung | <input type="checkbox"/> 52 Einzelhandel | <input type="checkbox"/> 92 Kultur, Sport und Unterhaltung |
| <input type="checkbox"/> 24 Chemische Industrie | <input type="checkbox"/> 53 Gastgewerbe | <input type="checkbox"/> 93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen |
| <input type="checkbox"/> 25 Gummi- und Kunststoffwaren | | <input type="checkbox"/> 95 Private Haushalte |
| <input type="checkbox"/> 26 Glasgewerbe und Keramik | | <input type="checkbox"/> 99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften |

Anschrift(en) im Partnerland von

Vertretern* _____

vertretenen Unternehmen* _____

Tochtergesellschaften* _____

Zweigniederlassungen* _____

Muttergesellschaften* _____

Konzernverbindungen* _____

* Zutreffendes bitte unterstreichen

Auszug aus den Statuten

(Fassung vom 25. Oktober 1995)

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Handelskammer Deutschland-Schweiz (nachfolgend als «Kammer» bezeichnet) besteht mit dem Sitz in Zürich ein gemäss Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger, eingetragener Verein.

Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Zweck

Die Kammer bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung von Handel und Wirtschaft zwischen Deutschland einerseits, der Schweiz und Liechtenstein andererseits.

Sie berät, vermittelt und informiert über alle Gebiete der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und schlichtet bei auftretenden Schwierigkeiten. Sie unterhält fortlaufend Fühlung mit den Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen dieser Länder.

Die Kammer befasst sich nicht mit Politik.

Eine Tätigkeit für Nichtmitglieder der Kammer erfolgt gegen Berechnung von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt oder interessiert sind.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist notwendig. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Annahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Konkurs, Austritt oder Ausschliessung.

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Verletzt ein Mitglied in schwerer Weise die ihm nach § 9, Absatz 2, obliegenden Pflichten, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben in allen die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Kammer. Werden eingehende oder besonders zeitraubende Dienstleistungen beansprucht, so kann die Kammer für ihre Selbstfinanzierung Gebühren oder Honorare erheben und Ersatz der Auslagen verlangen.

Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen der Kammerorgane zu folgen.

§ 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zu Jahresbeiträgen verpflichtet, die vom Vorstand der Kammer festgesetzt und zu Beginn jedes Geschäftsjahres den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Mitgliedsbeitragsordnung (gültig ab 1.1.1994)

Es gelten folgende Jahresbeiträge:

Schweiz und Fürstentum Liechtenstein: Andere Länder:

1. Industrie und Gewerbe

- A: Unternehmen mit 1-49 Beschäftigten und persönliche Mitgliedschaften
- B: Unternehmen mit 50-299 Beschäftigten
- C: Unternehmen mit 300 und mehr Beschäftigten
- D: Kombinierte Mitgliedschaft, d. h. Stammhaus im einen und Niederlassung im anderen Land oder verbundenes Unternehmen

CHF	EUR
630.–	435.–
920.–	635.–
1370.–	947.–
Beitrag für Zweitmitgliedschaft , wenn Hauptmitgliedschaft in	
Gruppe A: CHF 400.–	276.–
Gruppe B: CHF 525.–	363.–
Gruppe C: CHF 630.–	435.–

2. Dienstleistungssektor

Bei Dienstleistungsunternehmen sowie Institutionen (Verbänden, Körperschaften, Kammern usw.) tritt die Grössenklasse in den Hintergrund. Das Mitglied wird entsprechend dessen Bedeutung, seinem Interesse an den schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen und an der Beratung durch die Handelskammer Deutschland-Schweiz in eine der Beitragsgruppen eingeordnet.